

Az.: 6 B 163/24  
2 L 395/24 VG Chemnitz



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

– Antragsgegner –  
– Beschwerdeführer –

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Februar 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. August 2024 – 2 L 395/24 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6.250,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Unrecht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 10. Juli 2024 hinsichtlich der Fahrerlaubnisentziehung (Nr. 1) angeordnet und hinsichtlich der Verpflichtung zur Führerscheinabgabe (Nr. 2) wiederhergestellt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, der Antragsteller habe zwar mit der zuletzt geahndeten Tat am 29. Januar 2024 einen Stand von acht Punkten erreicht und zuvor das Stufensystem des § 4 Abs. 5 StVG ordnungsgemäß durchlaufen. Gleichwohl sei die auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG gestützte Fahrerlaubnisentziehung deswegen rechtswidrig (geworden), weil die mit einem Punkt geahndete Ordnungswidrigkeit vom 18. Januar 2021 im maßgeblichen Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht mehr zu Lasten des Antragstellers verwertet werden dürfe. Denn insoweit greife wegen Ablaufs der einjährigen Überliegefrist (§ 29 Abs. 6 Satz 2 StVG) am 18. August 2024 das absolute Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG.
- 3 Mit der Beschwerde beanstandet der Antragsgegner im Ausgangspunkt zu Recht, das Verwaltungsgericht habe die mit nur einem Punkt geahndete Zuwiderhandlung vom 18. Januar 2021 bei der Ermittlung des Punktestandes doppelt abgezogen, nämlich im Beschluss unter Ziffer II Buchst. B Nr. 6 zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG und nochmals unter Nr. 3 zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG. Der Einwand ist berechtigt. Das Verwaltungsgericht hat übersehen, dass es den ermittelten Punktestand bereits auf der zweiten Stufe um einen Punkt reduziert hatte, weil die Tilgungsfrist für die Zuwiderhandlung vom 18. Januar 2021 am 18. August 2023 abgelaufen und deshalb gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 StVG nicht mehr zu berücksichtigen war.

- 4 Der angegriffene Beschluss erweist sich aber dennoch im Ergebnis als richtig. Denn inzwischen unterliegt jedenfalls eine weitere bei der Ermittlung des Achtpunktstandes mit einem Punkt berücksichtigte Zuwiderhandlung, nämlich eine Ordnungswidrigkeit vom 21. Juni 2021, für die die Tilgungsfrist am 29. Januar 2024 und die Überliegefrist am 29. Januar 2025 abgelaufen ist, dem absoluten Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG, worauf der Antragsteller unter Bezug auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2020 – 3 C 14.19 – zu Recht hingewiesen hat.
- 5 Der Antragsgegner stellt in seinem Erwidierungsschriftsatz vom 31. Januar 2025 weder infrage, dass nach dieser Rechtsprechung das Tattagprinzip des § 4 Abs. 5 Satz 5 bis 7 StVG durch das absolute Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG überlagert und begrenzt wird (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2020 – 3 C 14.19 –, juris Rn. 20 ff.) noch, dass für die rechtliche Beurteilung einer Fahrerlaubnisentziehung die Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung maßgeblich ist (a. a. O. Rn. 10). Er entnimmt der von ihm selbst zitierten Randnummer 10 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts jedoch, dass im Streitfall auf den Erlass seines Bescheides vom 10. Juli 2024 abzustellen sei und deshalb später erfolgte Tilgungen und Löschungen im Fahreignungsregister an der Rechtmäßigkeit des Bescheids nichts mehr ändern könnten. Das trifft nicht zu. Der Antragsgegner beachtet nicht, dass dem genannten Revisionsurteil die Fahrerlaubnisentziehung einer bayerischen Behörde zugrundelag und dagegen nach dortigem Ausführungsrecht zur Verwaltungsgerichtsordnung kein Widerspruchsverfahren eröffnet ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 BayAGVwGO). In Sachsen richtet sich die rechtliche Beurteilung einer Fahrerlaubnisentziehung dagegen regelmäßig nach der Rechtslage zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids als der letzten behördlichen Entscheidung. Ist – wie hier im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – noch kein Widerspruchsbescheid erlassen worden, so tritt an die Stelle des für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkts der letzten Behördenentscheidung derjenige der Senatsentscheidung (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Januar 2001 – 3 B 144.00 –, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2024 – 6 B 70/23 –, juris Rn. 9, v. 18. Mai 2020 – 6 B 346/19 –, juris Rn. 4).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, die nicht angegriffen wurde.

- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp